



Kanton Zürich

Kantonale Volksabstimmung

1. September 2019

**Steuervorlage 17
(Änderung des Steuergesetzes)**

Inhalt

Vorlage
Seite 4

Steuervorlage 17
(Änderung des Steuergesetzes)

Beilage
Separatdruck mit der zur Abstimmung gelangenden
Gesetzesänderung

Kurz und bündig

Vorlage

Steuervorlage 17 (Änderung des Steuergesetzes)

Mit der Steuervorlage 17 setzt der Kanton Zürich die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in seinem kantonalen Steuergesetz um. International nicht mehr akzeptierte Steuerprivilegien für überwiegend im Ausland tätige Konzerne werden abgeschafft. Im Gegenzug stehen künftig allen Unternehmen neue Steuerabzüge für Forschung und Entwicklung, Patentverwertung und Eigenfinanzierung offen; eine moderate Senkung der Gewinnsteuer ergänzt diese gezielt wirkenden Abzüge. Weiter sorgt der Kanton dafür, dass die Gemeinden und Städte zusätzliche Mittel erhalten, unter anderem für die Finanzierung der Zusatzleistungen zur AHV/IV. Mit einer wettbewerbsfähigen Unternehmensbesteuerung soll der Wirtschaftsstandort Zürich attraktiv bleiben: Arbeitsplätze sollen im Kanton Zürich gehalten und Steuererträge längerfristig gesichert werden. Ohne diese Änderungen wären infolge von Wegzügen von Unternehmen spürbare Ausfälle bei den Steuererträgen zu erwarten.

**Kantonsrat
und Regierungsrat
empfehlen:**

Ja

Steuervorlage 17 (Änderung des Steuergesetzes)

Verfasst vom Regierungsrat

Darum stimmen wir ab

Änderungen des Steuergesetzes, die für einzelne oder alle Steuerpflichtigen höhere Steuerbelastungen zur Folge haben, müssen dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Dies schreibt die Kantonsverfassung vor. Die Vorlage sieht vor, dass künftig alle juristischen Personen eine gleich hohe Kapitalsteuer bezahlen. Heute bezahlen neben Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften auch Korporationen mit Teilrechten eine tiefere Kapitalsteuer. Da nur die Aufhebung der Vorzugsregeln für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften vom Bundesrecht vorgegeben ist, hat die vorliegende Gesetzesänderung für rund 100 Korporationen mit Teilrechten eine steuerliche Mehrbelastung zur Folge. Deshalb stimmen wir darüber ab.

Mit der Steuervorlage 17 setzt der Kanton Zürich die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in seinem kantonalen Steuergesetz um. International nicht mehr akzeptierte Steuerprivilegien für überwiegend im Ausland tätige Konzerne werden abgeschafft. Im Gegenzug stehen künftig allen Unternehmen neue Steuerabzüge für Forschung und Entwicklung, Patentverwertung und Eigenfinanzierung offen; eine moderate Senkung der Gewinnsteuer ergänzt diese gezielt wirkenden Abzüge. Weiter sorgt der Kanton dafür, dass die Gemeinden und Städte zusätzliche Mittel erhalten, unter anderem für die Finanzierung der Zusatzleistungen zur AHV/IV. Mit einer wettbewerbsfähigen Unternehmensbesteuerung soll der Wirtschaftsstandort Zürich attraktiv bleiben: Arbeitsplätze sollen im Kanton Zürich gehalten und Steuererträge längerfristig gesichert werden. Ohne diese Änderungen wären infolge von Wegzügen von Unternehmen spürbare Ausfälle bei den Steuererträgen zu erwarten.

Am 19. Mai 2019 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Dieses Bundesgesetz sieht die Abschaffung von international nicht mehr akzeptierten kantonalen Steuerprivilegien vor. Es erlaubt den Kantonen aber, ihre steuerliche Attraktivität mit gezielt wirkenden Abzügen zu wahren. Im Kanton Zürich sollen die Möglichkeiten dieser Abzüge voll ausgeschöpft und um eine moderate Gewinnsteuersenkung ergänzt werden. Diese Kombination soll die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Zürich erhalten und Steuereinnahmen längerfristig sichern.

Forschung und Entwicklung, Patentverwertung und Eigenfinanzierung werden gefördert

Forschung und Entwicklung, die Verwertung von Patenten und Tätigkeiten im Bereich der Konzernfinanzierung sind häufig nicht an einen Standort gebunden. Solche mobilen Tätigkeiten weisen eine hohe Wertschöpfung auf. Mit der Einführung von Abzügen für Forschung und Entwicklung, Patentverwertung und Eigenfinanzierung wollen Kantonsrat und Regierungsrat diese mobilen Tätigkeiten fördern.

Mobile Tätigkeiten werden heute häufig in Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften ausgeführt. Diese Gesellschaften leisten einen bedeutenden Anteil an den Gewinnsteuereinnahmen des Kantons. Im Jahr 2015 betrug dieser Anteil (Staatssteuern und Bundessteueranteil) rund 16%. Zudem bieten diese Gesellschaften im Kanton Zürich rund 6000 Arbeitsplätze. Die Abzüge für Forschung und Entwicklung, Patentverwertung und Eigenfinanzierung ersetzen teilweise die international nicht mehr akzeptierten Steuerprivilegien für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Die maximale Entlastung, die durch diese

Abzüge beim steuerbaren Gewinn erreicht werden kann, wird im Gesetz auf 70 % begrenzt. Damit ist sichergestellt, dass auch diese Gesellschaften einen angemessenen Steuerbeitrag an den Kanton und die Gemeinden leisten. Ohne diese Abzüge müssten Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften (sogenannte Statusgesellschaften) neu eine zwei- bis dreimal so hohe Gewinnsteuer wie bisher bezahlen. Mit diesen Abzügen ergibt sich für die meisten dieser Gesellschaften zwar eine höhere, aber noch immer wettbewerbsfähige Besteuerung. Diese Abzüge sollen die Gesellschaften dazu bewegen, mit ihren mobilen Tätigkeiten im Kanton Zürich zu bleiben. Damit fallen die Steuerausfälle geringer aus als bei einer markanten allgemeinen Senkung der Gewinnsteuer. Dank der Einführung des Abzugs für Eigenfinanzierung kann sogar mit Mehreinnahmen gerechnet werden: Bleiben Gesellschaften, die von diesem Abzug profitieren können, im Kanton Zürich, werden sie mehr Steuern bezahlen als bisher. Diese Abzüge sollen dazu beitragen, dass der Kanton Zürich ein starker Wirtschaftsstandort bleibt und Arbeitsplätze erhalten werden können.

Was sind Statusgesellschaften?

Gesellschaften, die hauptsächlich Beteiligungen halten oder vorwiegend im Ausland tätig und von den Kantonen bisher zu einem tieferen Satz besteuert worden sind. Wegen dieses speziellen Steuerstatus bezeichnet man Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften als Statusgesellschaften. Ab 2020 ist deren bevorzugte Besteuerung nicht mehr zulässig.

Die gezielten steuerlichen Massnahmen kurz erläutert

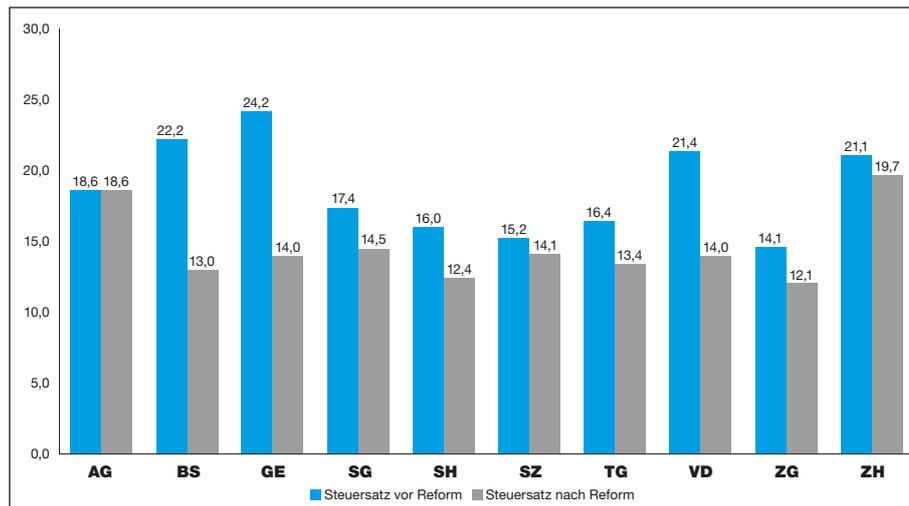
Abzug für Forschung und Entwicklung	Unternehmen können für ihren im Inland angefallenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand einen Zusatzabzug von 50 % des tatsächlich angefallenen Aufwandes geltend machen.
Abzug für Patentverwertung (Patentbox)	Auf dem Teil des Reingewinns, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, können Unternehmen einen Abzug von 90 % geltend machen.
Abzug für Eigenfinanzierung	Auf dem Teil des Eigenkapitals, der für die Geschäftstätigkeit langfristig nicht benötigt wird, kann ein Zinsabzug geltend gemacht werden. Dieses Eigenkapital könnte leicht durch Fremdkapital ersetzt werden und wird deshalb steuerlich gleich behandelt. Der Abzug verhindert somit auch eine steuerliche Bevorzugung von fremdfinanzierten Gesellschaften.
Entlastungsbegrenzung	Die maximale steuerliche Entlastung durch die Abzüge für Forschung und Entwicklung, Patentverwertung und Eigenfinanzierung darf nicht höher als 70 % sein. Mindestens 30 % des Gewinns wird somit besteuert.
Ermässigung bei der Kapitalsteuer	Für Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen entfällt, kann bei der Kapitalsteuer ein Abzug von 90 % geltend gemacht werden. Dieser Abzug ersetzt den heutigen Kapitalsteuertarif für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften, der nur $\frac{1}{5}$ des allgemeinen Kapitalsteuertarifs beträgt.

Moderate Senkung des Gewinnsteuersatzes

Mehrere Kantone sind daran, ihre Steuersätze für die Gewinnsteuer markant zu senken, oder haben dies bereits beschlossen. So sinkt die Gewinnsteuerbelastung in anderen Wirtschaftszentren massiv, in Basel von 22,2 % auf 13,0 %, in Lausanne von 21,4 % auf 14,0 % und in Genf von 24,2 % auf 14,0 % (Gesamtbelastung durch die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern in % des Gewinns vor Abzug der Steuern). Auch mehrere Nachbarkantone sehen eine sehr tiefe Gewinnsteuerbelastung vor (vgl. nachstehende Tabelle). In der Stadt Zürich beträgt die Gesamtbelastung heute 21,1 % des Gewinns vor Abzug der Steuern. Diese Gesamtbelastung ergibt sich, indem die einfache Staatssteuer von 8 % des Gewinns (nach Abzug der Steuern) mit den Steuerfüssen von Kanton und Gemeinde multipliziert und die direkte Bundessteuer dazu gezählt wird.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen kann sich der Kanton Zürich keine derart deutliche Gewinnsteuersenkung leisten, weil die Ertragsverluste zu gross wären. Damit der Abstand zu den anderen Kantonen aber in einem – mit Blick auf die übrigen attraktiven Standortfaktoren des Kantons Zürich – vertretbaren Rahmen bleibt, ist eine moderate Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8 % auf 7 % (einfache Staatssteuer) erforderlich. Damit sinkt die Gesamtbelastung ab 2021 von 21,1 % auf 19,7 % (direkte Bundessteuer und Staats- und Gemeindesteuern in der Stadt Zürich, berechnet auf dem Gewinn nach Abzug der Steuern).

Gewinnsteuersenkungen in ausgewählten Kantonen



Gewinnsteuerbelastung in Wirtschaftszentrums- und Nachbarkantonen vor und nach Steuerreform (Gesamtbelastung durch direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern am Kantonshauptort, in % des Gewinns vor Steuern) gemäss einer Umfrage der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren; Stand: 5. April 2019. Eine Übersicht mit sämtlichen Kantonen ist auf www.steuern.zh.ch zu finden.

Mit der Steuervorlage 17 wird über eine erste Senkung der einfachen Staatssteuer von 8 % auf 7 % entschieden. Nach dem Inkrafttreten der Vorlage wird der Regierungsrat dem Kantonsrat eine weitere Senkung des Gewinnsteuersatzes (einfache Staatssteuer) um 1 % beantragen. Die Gewinnsteuer (einfache Staatssteuer) würde damit im Jahr 2023 von 7 % auf 6 % gesenkt. Die gesamte Gewinnsteuerbelastung in der Stadt Zürich würde so von 19,7 % auf 18,2 % sinken (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern berechnet auf dem Gewinn vor Abzug der Steuern). Über diese weitere Senkung wird der Kantonsrat zu entscheiden haben. Der Beschluss des Kantonsrates wird wiederum dem Referendum unterstehen.

Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden tragbar

Bei voller Wirksamkeit aller Massnahmen der Steuervorlage 17 ist einerseits mit jährlichen Mindereinnahmen von rund 300 Mio. Franken für den Kanton und von rund 250 Mio. Franken für die Gemeinden zu rechnen. Die Reform führt aber auch zu Mehrerträgen. Zum einen ist in der STAF eine Einschränkung des sogenannten Kapitaleinlageprinzips beschlossen worden: In der Schweiz börsenkotierte Unternehmen können Reserven aus Kapitaleinlagen künftig nur noch dann steuerfrei an ihre Aktionärinnen und Aktionäre auszahlen, wenn sie mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschütten. Zum anderen kann der Eigenfinanzierungsabzug dafür sorgen, dass heute privilegiert besteuerte Finanzierungsgesellschaften im Kanton Zürich bleiben und mehr Steuern als bisher bezahlen werden. Zu erwarten sind Mehreinnahmen von rund 60 Mio. Franken für den Kanton und rund 45 Mio. Franken für die Gemeinden. Zudem wird der Kanton ab 2020 einen höheren Anteil der direkten Bundessteuer erhalten; diese Erhöhung entspricht Mehreinnahmen von rund 180 Mio. Franken pro Jahr.

Weiter übernimmt der Kanton ab 2021 einen höheren Anteil der Kosten für die Zusatzleistungen zur AHV/IV. Dadurch werden die Gemeinden jährlich um rund 60 Mio. Franken entlastet. Eine weitere Entlastung der Gemeinden ergibt sich durch den kantonalen Finanzausgleich, da sich hier der Beitrag des Kantons voraussichtlich um rund 60 Mio. Franken erhöhen wird.

Insgesamt sind somit für den **Kanton** die folgenden finanziellen Auswirkungen zu erwarten (in Mio. Franken):

Mindereinnahmen steuerliche Massnahmen	-300
Mehreinnahmen steuerliche Massnahmen	+60
Mehreinnahmen aus der Erhöhung des Bundessteueranteils	+180
Mehrbelastung bei den Zusatzleistungen	-60
Mehrbelastung im kantonalen Finanzausgleich	-60
Mindereinnahmen Kanton total	-180

Parlament
Der Kantonsrat hat der Änderung des Steuergesetzes (Steuervorlage 17) am 1. April 2019 mit 121 zu 53 Stimmen zugestimmt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Ja

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

**Steuergesetz (StG)
(Änderung vom 1. April 2019; Steuervorlage 17)**

Für die **Gemeinden** (politische und Schulgemeinden) sind insgesamt die folgenden finanziellen Auswirkungen zu erwarten (in Mio. Franken):

Mindereinnahmen steuerliche Massnahmen	-250
Mehreinnahmen steuerliche Massnahmen	+45
Entlastung bei den Zusatzleistungen	+60
Entlastung im kantonalen Finanzausgleich	+60
Mindereinnahmen Gemeinden total	-85

Bei allen vorstehenden Beträgen handelt es sich um Schätzungen, die auf verschiedenen Annahmen beruhen. Die Grundlagen dieser Schätzungen sind unter www.steuern.ch zu finden.

Zusätzlich wird der Kanton besonders von der Steuervorlage 17 betroffene Gemeinden (politische und Schulgemeinden) während vier Jahren mit jährlich 20 Mio. Franken unterstützen. Der Kanton wird auch den drei Landeskirchen während fünf Jahren jährlich insgesamt 5 Mio. Franken zukommen lassen.

Dank all diesen Massnahmen ist die Steuervorlage 17 aus Sicht des Regierungsrates und des Kantonsrates finanzierbar. Indem die Gemeinden einen Teil der vorübergehenden Mindereinnahmen selber tragen, leisten auch sie einen Beitrag zum Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen in den Gemeinden.

Auch für den Kanton sind die zu erwartenden Mindereinnahmen tragbar. Gemäss aktueller Finanzplanung ist keine Erhöhung des Kantonssteuerfusses zur Finanzierung der Steuervorlage 17 erforderlich.

Mindereinnahmen bei Ablehnung der Vorlage erwartet

Ein Verzicht auf die neuen Abzüge und die Senkung des Gewinnsteuersatzes wären für den Kanton und die Gemeinden mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit nachteilig. Auch bei einer blossen Umsetzung der bundesrechtlichen Mindestvorgaben und ohne Senkung des Gewinnsteuersatzes ist für Kanton und Gemeinden, vor allem wegen zu erwartender Wegzüge, mit substantiellen Mindereinnahmen zu rechnen, ohne dass sich die steuerliche Situation für Unternehmen im interkantonalen Vergleich verbessern würde.

Meinung der Minderheit des Kantonsrates Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit lehnt die Änderung des Steuergesetzes mit der folgenden Begründung ab:

Keine Steuerentlastung für alle Firmen zulasten der Bevölkerung

Der Bund schafft zu Recht die privilegierte Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften (sogenannte Statusgesellschaften) ab. Im Kanton Zürich tragen diese Firmen nur 16 % zum Steuerertrag aller Gesellschaften bei. Die bürgerliche Mehrheit des Kantonsrates will nun die Gelegenheit nutzen, um den Gewinnsteuersatz für alle Unternehmen von 8 % auf 7 % zu senken. Davon profitieren zum Beispiel Industriekonzerne oder ausgerechnet die beiden Grossbanken CS und UBS, die im Zuge der Finanzkrise jahrelang gar keine Steuern entrichteten und kürzlich ihren CEOs wieder Boni in Millionenhöhe zugesprochen haben.

Kaum ist das letzte Sparprogramm überstanden – es wurde verharmlosend «Leistungsüberprüfung 2016/Lü16» getauft –, soll der Kanton also auf Hunderte Millionen Franken Steuereinnahmen verzichten. Die mit der Unternehmenssteuerreform verbundenen Ertragsausfälle werden für den Kanton und die Gemeinden auf jährlich gesamthaft 445 Mio. Franken geschätzt. Die Zeche dieser massiven Steuerausfälle werden auch dieses Mal die ganze Bevölkerung und die Gemeinden bezahlen. Wie schon bei Lü16 vorgesehen war, werden Bildung, Naturschutz, Gesundheit und Prämienverbilligung dran glauben müssen. Wie der Kanton zudem die gewaltigen Investitionen, die in den nächsten Jahren etwa beim Innovationspark und im Hochschulgebiet anstehen, trotz dieser Mindereinnahmen bewältigen soll, steht in den Sternen.

Übertriebener Ausbau des «Werkzeugkastens»

Der Bund stellt den Kantonen für die Reform der Unternehmenssteuern eine Art «Werkzeugkasten» zur Verfügung. Statt daraus die geeignetsten Werkzeuge auszuwählen, hat die Ratsmehrheit beschlossen, ausnahmslos alle Instrumente im maximal zulässigen Umfang einzusetzen: Dividenden im Geschäfts- und Privatvermögen werden nur mit 50 % besteuert. Bei der direkten Bundessteuer gilt ein Satz von 70 %. Es wird ein Eigenfinanzierungsabzug gewährt. Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung können zu 150 % vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden. Auch beim Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patenten und Konzerndarlehen entfällt, soll ein Steuerrabatt im höchstzulässigen Umfang von 90 % eingeführt werden. Alle Anträge, diese Steuerschlupflöcher aus Rücksicht auf die Steuereinnahmen stärker zu begrenzen, wurden verworfen.

Dank dieser Instrumente sollen sich die Unternehmen bis zum vom Bund zugelassenen Maximalsatz von total 70 % entlasten können. Diese Entlastungsbegrenzung legt fest, wie viele Gewinnsteuern ein Unternehmen in jedem Fall bezahlen muss. Eine Entlastungsbegrenzung von 70 % bedeutet, dass ein Unternehmen nur noch auf mindestens 30 % des ausgewiesenen Gewinns Steuern entrichten muss. Anträge auf tiefere Gewinnsteuerentlastung von 40 % bzw. 50 % wurden vom Kantonsrat abgelehnt.

Eine tiefere Entlastungsgrenze würde die Steuerausfälle limitieren, die vom Regierungsrat für den Kanton und die Gemeinden jährlich gesamthaft auf fast 0,5 Mrd. Franken geschätzt werden. Ob diese Prognosen realistisch sind, ist schwer abschätzbar. Die Unternehmenssteuerreform II (USR II) hat uns gelehrt, dass Steuerreformen um ein Vielfaches höhere Ausfälle verursachen als vorhergesagt. Hinzu kommt, dass die Studie, mit welcher die Auswirkungen der Steuervorlage 17 geschätzt wurden, mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. So lässt sich etwa nicht genau vorhersehen, wie Firmen die einzelnen Instrumente einsetzen werden.

Ruinöser Steuerwettbewerb

Die Unternehmenssteuerreform treibt den schweizerischen Steuerwettbewerb weiter an. Zuerst waren es kleine Kantone, welche diese unheilvolle Dynamik nach unten auslösten, um interessante Unternehmen anzulocken. Andere folgten auf dem Fuss. Wohin solches Steuerdumping führen kann, zeigt das Beispiel Luzern: Die wegen der Ertragsausfälle nötigen Sparmassnahmen trafen Bildung und Gesundheitswesen in voller Härte; so wurden etwa die Prämienverbilligungen so massiv gekürzt, dass am Ende das Bundesgericht dagegen einschreiten musste. Mit der laufenden Unternehmenssteuerreform steigen auch Kantone wie Basel-Stadt, Genf oder Waadt in den ruinösen Steuerwettbewerb ein. Sie setzen Zürich unter Druck. Wegen der zahlreichen Zentrumslasten, die Zürich zu tragen hat, können die Steuern jedoch unmöglich im gleichen Masse wie in anderen Kantonen gesenkt werden.

Der jährliche vom Kanton in Auftrag gegebene Zürcher Steuerbelastungsmonitor warnte zuletzt vor der Gefahr, dass Zürich an Attraktivität verlieren könnte, wenn es sich rein auf die Wettbewerbsfähigkeit durch tiefe Steuern konzentrieren würde. Gerade Zürich solle und müsse sich mit seinen hervorragenden Standortqualitäten nicht auf die Steuerbelastung alleine verlassen. Der Kanton Zürich hat es nicht nötig, sich dem unheilvollen und unsolidarischen Steuerwettbewerb anzuschliessen.

Fehlende soziale Ausgleichsmassnahmen

Die Gesetzesänderung sieht eine Senkung der Gewinnsteuer für sämtliche Unternehmen vor. Die daraus resultierenden Steuerausfälle gehen einseitig zulasten der Bevölkerung. Der Kanton wird zwar vom Bund aus der direkten Bundessteuer 180 Mio. Franken zusätzlich erhalten. Diese werden zum allergrössten Teil den Gemeinden zugutekommen. Somit verbleibt ein massives Loch in der Kasse des Kantons. Dafür muss am Ende die Bevölkerung aufkommen. Eine Ratsminderheit schlug daher als soziale Ausgleichsmassnahme vor, die Kinderzulage und die Ausbildungszulage um je 50 Franken zu erhöhen. Eine weitere Minderheit verlangte, die Kinderzulage um 100 Franken und die Ausbildungszulage um 125 Franken anzuheben. Diese Massnahme würde die Staatskasse nicht belasten, sondern wäre von den Unternehmen zu tragen. Die Erhöhung der Familienzulagen wäre damit eine bescheidene Kompensation für die überaus grosszügige Entlastung bei den Gewinnsteuern. Auch diese Anträge fanden aber bei der Ratsmehrheit keine Gnade.

Andere Kantone entschieden sich im Rahmen der kantonalen Umsetzung zwar ebenfalls für Steuererleichterungen für Unternehmen, federten diese aber mit sozialen Ausgleichsmassnahmen ab. Beispielsweise kombiniert der Kanton Basel-Stadt die Senkung der Gewinnsteuer mit einer Reduktion der Einkommenssteuer und einem Ausbau der Prämienverbilligungen. Im Kanton Bern wurde eine Änderung des Steuergesetzes ohne soziale Ausgleichsmassnahmen vom Volk verworfen.

Es zeichnet sich ein gesamtschweizerisches Muster ab: Grosszügige Gewinnsteuersenkungen zugunsten der Wirtschaft sind ohne soziale Ausgleichsmassnahmen bei Volksabstimmungen chancenlos. Auch in Zürich haben die Stimmberechtigten im September die Möglichkeit, die unsoziale Steuervorlage 17 zu verwerfen und den Weg frei zu machen für eine gerechtere und ausgewogenere Lösung.

Informationen zur Abstimmung online



Im Vorfeld der Abstimmung

Informationen einschliesslich Erklärvideos zu den kantonalen Vorlagen finden Sie auf der Abstimmungsseite des Statistischen Amtes und der App «VoteInfo». (www.abstimmungen.zh.ch)



Resultate am Abstimmungssonntag

Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonomer Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen. www.abstimmungen.zh.ch

Wer am Abstimmungssonntag unterwegs ist, kann sich mittels der App «VoteInfo» auf dem Smartphone laufend über die neusten Hochrechnungen und den aktuellen Stand der Auszählung informieren. Die App steht kostenlos im App Store bzw. Google Play Store zum Download bereit. www.abstimmungen.zh.ch/app



Auf der Facebook-Seite des Kantons Zürich werden am Abstimmungssonntag die Resultate publiziert. www.facebook.com/kantonzuerich



Der Twitter-Kanal des Kantons Zürich vermeldet ebenfalls die Abstimmungsergebnisse. www.twitter.com/kantonzuerich

Impressum

Abstimmungszeitung
des Kantons Zürich
für die kantonale
Volksabstimmung vom
1. September 2019

Herausgeber

Regierungsrat
des Kantons Zürich

Redaktion

Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Auflage

947 000 Exemplare

Internet

www.zh.ch
www.sk.zh.ch/abstimmungszeitung
www.wahlen.zh.ch/abstimmungen

Bei Fragen zum Versand der
Abstimmungsunterlagen wenden
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.